

Antragsteller: REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, 44536 Lünen

Vorhaben: Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Verdampferanlage sowie Änderung der Behand-

lungsverfahren an der CP-Anlage der Niederlassung Andernach

314-23-137-5/1984 Az.:

Nr. Anhang 1 der 4. BlmSchV: 8.8.1.1 / 8.10.1.1 Nr. Anlage 1 zum UVPG:

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 27 02 2020 Änderungen im Fettdruck 8.5 - X

Die folg	Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 27.02.2020. Änderungen im Fettdruck		
		Bemerkungen	
1	Merkmale des Vorhabens		
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	 Art und Kapazität: Chemisch-Physikalische Behandlungsanlage zur Separierung von Öl und Wasser aus ölhaltigen Abfällen sowie Spaltung von Emulsionen und Entwässerung organischer und anorganischer Schlämme mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 120 t/d (≜ 25.000 t/a) Merkmale des Vorhabens: Erweiterung des Positivkatalogs um 3 AVV Schlüssel Errichtung einer Verdampferanlage mit einer Durchsatzkapazität von 50 t/d sowie Änderungen bei den Behandlungsverfahren in der vorhandenen CP-Halle → Keine baulichen Erweiterungen 	
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Die Verdampferanlage ist ein Verfahrensschritt in der bereits bestehenden chemisch- physikalischen Behandlung, d.h. sie ist immissionsschutzrechtliche eine Nebenein- richtung der bestehenden CP-Anlage. Anlagentechnisch werden die Verfahrensschritte Verdampfen und Neutralisation mit der zugehörigen Anlagentechnik erweitert.	
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Lage: Gemarkung Andernach, Flur 3, Flurstücke 82/7, 83/1, 83/3, 83/14, 85/3 (tw), im Industriegebiet und im Überschwemmungsgebiets des Rheins Ostwert: 32387701, Nordwert: 5588929 Die beantragten Änderungen werden in bereits genutzten Betriebshallen ausgeführt und haben daher keine Auswirkung auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.	
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	 Rückstände aus der CP-Anlage: 1.000 t/a Filterkuchen AVV 19 02 05* → Beseitigung und 150 t/a abgetrennte Öle AVV 19 02 07* → Verwertung Durch die beantragte Änderung fallen bei der Verdampfung folgende Abfälle an: 150 t/a ölhaltiges Konzentrat (AVV 19 02 07*) → therm. Verwertung, 750 t/a salzhaltiges Konzentrat (AVV 07 01 01*) → therm. Verwertung und 20 t/a gebrauchtes Filterflies (AVV 15 02 02*) aus der Vorreinigung vor der Verdampferanlage → therm. Verwertung. Aktivkohlepatronen, die zur Reinigung der Abluft zur Anwendung kommen, werden nach Verbrauch vom Lieferanten ausgetauscht. 	



GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	 Verkehrsbelastung: An- und Abfahrten durch LKWs Lärm: Behandlung findet innerhalb einer geschlossenen Halle statt. Genehmigte Betriebszeiten 06.00 – 22.00 Uhr Abluft Abluftmenge steigt vom 16.000 m³/h auf 16.050 m³/h; Emissionswerte gemäß TA Luft Nr. 5.4.8.10.1 werden eingehalten. Staub: 10 mg/m³ NH₃: 20 mg/m³ HCI: 20 mg/m³ Cges: 20 mg/m³ Geruch: 500 GE/m³ Abwasseranfall: Unter Beibehaltung der genehmigten Behandlungskapazität wird sich Abwassermenge verdoppeln. Diese wird nach Überprüfung der Einleitkriterien in die öffentliche Kanalisation eingeleitet; bei Nicht-Einhaltung erfolgt externe Entsorgung
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	 Betriebsstörungen durch defekte Anlagenteile mit Sicherheitseinrichtungen Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Rückhaltung im Havariefall vorhanden. → Geringfügige Änderung des Betriebsablaufs durch ein zugelassenes Bauteil, wodurch kein erhöhtes Gefährdungspotential zu erwarten ist.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	 Kein Betriebsbereich nach StörfallV Benachbarter Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß der 12. BlmSchV in einer Entfernung von < 100 m vorhanden: Raiffaisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG (Lager und Umschlag von Gefahrstoffen) Lage in der Erdbebenzone 1 Lage teilweise im Überschwemmungsgebiet → Vorsorge gegen umgebungsbedingte Gefahren nicht erforderlich.
	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Bei bestimmungsgemäßen Betrieb bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit. → Die Errichtung und Betrieb der Verdampferanlage sowie die Änderungen bei der Behandlung führen zu keinem erhöhten Unfallrisiko, da von den verwendeten Stoffen und Technologien keine zusätzliche Gefährdung ausgeht.
2	Standort des Vorhabens	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Verund Entsorgung (Nutzungskriterien)	 Lage in Rheinnähe mit umliegend industrieller Nutzung, bauplanungsrechtlich als Industriegebiet ausgewiesenen (Bebauungsplan "Industriegebiet IV") Vorhandene CP-Anlage mit Sonderabfallzwischenlager und Konditionierungsanlage Änderungen werden anlagenintern ausgeführt





		Note
		 Nächste Bebauung: Wohnhäuser in ca. 500 m Entfernung östlich und südwestlich der Anlage, Neuwied (Feldkirchen) in 500 m Entfernung nördlich auf der anderen Rheinseite Verkehrsanschluss über befestigte Straßen zur B 9 bzw. 256 an die Autobahnen A 61 bzw. A 48 Ver- und Entsorgung: Abwassereinleitung nach Überprüfung der Einhaltung der Einleitkriterien in die öffentliche Kanalisation
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	 Wasser: Gewässer 1. Ordnung Rhein in ca. 120 m, Vorprägung durch die Anlage des Hafens mit umliegend industrieller Nutzung. Boden:
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Innerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage, hier festgelegt nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft mit einem Radius von 1 km liegen örtliche Gegebenheiten vor (s. Nrn. 2.3.1, 2.3.2, 2.3.7)
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	- FFH-Gebiet 5510-302 "Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied" nördlich der Anlage auf der anderen Rheinseite in ca. 700 m Entfernung → Auswirkungen aufgrund der Anlagenausführung sind nicht zu erwarten.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- Nicht vorhanden
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- Nicht vorhanden.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	 § 27 BNatSchG: Naturpark 07-NTP-071-001 "Rhein-Westerwald" nördlich der Anlage auf der anderen Rheinseite in ca. 300 m Entfernung. → Auswirkungen aufgrund der Anlagenausführung sind nicht zu erwarten.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	 Naturdenkmal ND 7137-374 "Rosskastanie" südwestlich der Anlage in ca. 800 m Entfernung → Auswirkungen aufgrund der Anlagenausführung sind nicht zu erwarten.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht vorhanden.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	- Biotop BT-5510-0177-2009 "Wärmeliebende Gebüsche im FFH-Gebiet" nordwestlich der Anlage auf der anderen Rheinseite in ca. 700 m Entfernung → Auswirkungen aufgrund der Anlagenausführung nicht zu erwarten





2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	 Standort liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ 100 nach § 83 LWG Abs. 1 und 2, jedoch nicht in einem Wasserschutz-, oder Heilquellenschutzgebiet: Nächstes Wasserschutzgebiet: Feldfrieden WSG III in 1.000 m Entfernung Auswirkungen aufgrund der Anlagenausführung nicht zu erwarten
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften fest- gelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht vorhanden.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	- Mittelzentren Andernach und auf der anderen Rheinseite Neuwied
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	- Nicht vorhanden.
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beur dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Entfernung zu den nächsten Ortschaften: - Andernach: Ortsmitte ca. 1.000 m (westlich) - Feldkirchen: Ortsrand ca. 500 m (nördlich) Verkehrsströme: - Über B 9 bzw. 256 an die Autobahnen A 61 bzw. A 48, kein zusätzlicher Anliefer- und Abfuhrverkehr Bewertung: Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	- Nicht vorhanden
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Eingriff Flora/Fauna - Kein Eingriff Bewertung: Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. → keine geänderte Einschätzung durch die Änderungen Eingriff Klima:
		- Kein klimatischen Auswirkungen Bewertung: Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. → keine geänderte Einschätzung durch die Änderungen
		Eingriff Boden: - Kein Eingriff Bewertung: Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. → keine geänderte Einschätzung durch die Änderungen
		Eingriff Gewässer: - Kein Eingriff Bewertung: Keine Auswirkungen zu erwarten.

	NORD
	 → keine geänderte Einschätzung durch die Änderungen Eingriff Wasser: Abwassererzeugung wird verdoppelt Bewertung: Auf Grund der Vorbehandlung sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Eingriff Landschaftsbild/Erholung Kein Eingriff Bewertung: Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. → keine geänderte Einschätzung durch die Änderungen
	 Eingriff Mensch: Luft: Bei bestimmungsgemäßen Betrieb sind aufgrund der eingesetzten Maschinentechnik und Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Im Abgasstrom der CP-Anlage werden die Emissionsgrenzwerte der TA Luft eingehalten. Lärm: Anlagen- und Verkehrsgeräusche. Lärmerzeugende Aggregate der CP-Anlage sind im Gebäude untergebracht. Wasser: Einleitung der behandelten Abwässer in die Kläranlage Andernach Bewertung:
der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Alle Auswirkungen sind anlagenbedingt bzw. betriebsbedingt. Bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Anlagenbetrieb soll dauerhaft erfolgen. Ein Rückbau und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist möglich. Unumkehrbare Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind nicht anzunehmen.
dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	Im Umkreis der Anlage sind keine weiteren derartigen Anlagen vorhanden.
der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Die Möglichkeiten sind ausgeschöpft.
Zusammenfassende Bewertung	Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.
	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern